



Nr. 39/2022

An die Mitgliedsverbände der UEFA

z.H.
des Präsidenten / der Präsidentin
und des Generalsekretärs / der Generalsekretärin

Ihre Zeichen

Ihre Korrespondenz vom

Unsere Zeichen

Datum

F\MAC\KLL

20. Juni 2022

Beteiligung der Vereine am Gewinn der UEFA Nations League 2020/21 und 2022/23 sowie der UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2022-24

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2008 schüttet die UEFA alle vier Jahre einen Teil der Einnahmen aus der UEFA-Fußball-Europameisterschaft an Vereine aus, die Spieler für einen A-Nationalmannschaftswettbewerb der UEFA abgestellt haben. Basierend auf der Grundsatzvereinbarung zwischen der UEFA und der Europäischen Klubvereinigung (ECA) von Februar 2019 beträgt die zur Verteilung bereitstehende Gesamtsumme für die aktuelle Ausgabe des Ausschüttungsprogramms im Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024 EUR 240 Mio.

Bei seiner Sitzung am 7. April 2022 hat das UEFA-Exekutivkomitee den Verteilungsschlüssel und die entsprechenden Grundsätze genehmigt und beschlossen, den Gesamtbetrag auf zwei Töpfe aufzuteilen:

- **EUR 100 Mio.** werden an die Vereine ausgeschüttet, die Spieler für die UEFA Nations League 2020/21 („UNL 2020/21“), die UEFA Nations League 2022/23 („UNL 2022/23“) und den Qualifikationswettbewerb zur UEFA EURO 2024 („EQ 2022-24“) abgestellt haben bzw. abstellen werden (Ausschüttungen erfolgen pro Spiel).
- **EUR 140 Mio.** werden an die Vereine ausgeschüttet, die Spieler für die Endrunde der UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2022-24 – die UEFA EURO 2024 – abstellen (Ausschüttungen erfolgen pro Tag).

In diesem Zusammenhang ist in der Grundsatzvereinbarung zwischen der UEFA und der ECA festgelegt, dass „es keine weiteren Zahlungen der UEFA oder eines europäischen Nationalverbands im Zusammenhang mit der Abstellung, Versicherung (in Bezug auf die Versicherung auch von nicht europäischen Nationalverbänden) oder Teilnahme von Spielern an Nationalmannschaften geben wird. [...]“

A. Verteilungsschlüssel

Der Verteilungsschlüssel ist im Vergleich zur letzten Ausgabe des Ausschüttungsprogramms im Zusammenhang mit der UEFA EURO 2020 weitgehend unverändert geblieben.

1. UNL 2020/21, UNL 2022/23 und EQ 2022-24 (EUR 100 Mio.)

Es werden EUR 100 Mio. für folgende Wettbewerbe und Wettbewerbsphasen zur Verfügung gestellt:

- UNL 2020/21 und UNL 2022/23 (340 Spiele, einschließlich der Liga- und Endphase sowie der Abstiegs-Playouts)
- EQ 2022-24 (249 Spiele, einschließlich der Gruppenphase und der Playoffs) und bis zu zehn Freundschaftsspiele des Ausrichters der EM-Endrunde, Deutschland, die parallel zu diesen Partien ausgetragen werden.¹

Wie im letzten Zyklus werden Spiele der UNL und der EQ gleich behandelt.

Die im Rahmen der Abstellung von Spielern für die Nationalmannschaften getätigten Ausschüttungen erfolgen pro Spieler und Spiel. Die pro Spiel getätigten Ausschüttungen an Vereine, die Spieler an die teilnehmenden Mannschaften abstellen, sind identisch, vorausgesetzt, die unten stehenden Kriterien sind erfüllt.

Bei der Berechnung der Beiträge pro Spiel gelten folgende Kriterien und Grundsätze:

- Nur auf dem Spielblatt aufgeführte Spieler (maximal 23 Spieler pro Mannschaft) werden berücksichtigt;
- Zahlungen erfolgen nur an Vereine, die einem UEFA-Mitgliedsverband angehören. Auf dem Spielblatt eingetragene Spieler, die bei nicht-UEFA-Vereinen registriert sind, zählen daher nicht;
- Für vereinslose Spieler können keine Ausschüttungen getätigt werden.

In allen Fällen gehen diese Zahlungen an jene Vereine, bei denen die jeweiligen Spieler zum Zeitpunkt des betreffenden Spiels registriert waren. Weder Nationalverbände noch Spieler, die für ihre jeweiligen Nationalmannschaften abgestellt wurden, haben Anspruch auf diese Beträge. Die Nationalverbände müssen diese vollständig an ihre berechtigten Vereine weitergeben.

Die voraussichtlichen Anteile pro Spiel sind wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{EUR 100 Mio.} \\ & \hline & \left((589 \text{ Spiele} * 2 \text{ Teams} * 23 \text{ Spieler}) + (10 \text{ Vorbereitungsspiele Deutschland} * 23 \text{ Spieler}) \right) \\ & = \text{EUR 3 659 pro Spieler pro Spiel} \end{aligned}$$

¹ Andere zwischen 2020 und 2024 parallel zu Spielen der UNL oder der EQ bzw. im Vorfeld der EM-Endrunde 2024 ausgetragene zentral vermarktete Freundschaftsspiele gehören nicht zu diesem Programm.

Der Verteilungsschlüssel für mögliche Restbeträge (wenn beispielsweise weniger als 23 Spieler auf dem Spielblatt aufgeführt sind oder Spieler von nicht-UEFA-Vereinen abgestellt wurden) wird zu gegebener Zeit nach Abschluss der Playoffs des europäischen Qualifikationsturniers zur EURO 2024 im März 2024 festgelegt.

2. UEFA EURO 2024 (EUR 140 Mio.)

EUR 140 Mio. werden an Vereine ausgeschüttet, die Spieler für die EM-Endrunde im Juni/Juli 2024 abstellen. Die Berechnung des Klubanteils erfolgt unter Berücksichtigung folgender Elemente:

- i. Anzahl Spieler, die zum Kader einer für die UEFA EURO 2024 qualifizierten Nationalmannschaft gehörten;
- ii. Anzahl Tage, die jeder Spieler bei der Endrunde war, wobei die zehn Tage vor dem ersten Spiel der betreffenden Mannschaft sowie der Tag nach ihrem letzten Spiel bei der Endrunde mitgerechnet werden; und
- iii. FIFA-Kategorie der Vereine für die Ausbildungsentschädigung gemäß den jüngsten im betreffenden FIFA-Zirkularschreiben festgelegten Richtlinien. Die UEFA wird sich grundsätzlich nach der im FIFA-Transferabgleichungssystem (TMS) am 1. Juli 2024 angegebenen Vereinskategorie richten, wobei folgende Ausnahmen gelten:
 - Wie in früheren Ausgaben wird kein Verein der Kategorie 4 zugeordnet;
 - Es gilt die Kategorie des Landes, in dem der Verein seine Wettbewerbsspiele bestreitet (und der Liga, der er angehört).

Wie bei früheren EM-Endrunden wird der für einen Tag berechnete Anteil mit dem Faktor 1 für Vereine der Kategorie 1, mit dem Faktor 2/3 für Vereine der Kategorie 2 und dem Faktor 1/3 für Vereine der Kategorie 3 multipliziert.

Falls die FIFA ihre Vereinskategorien bis zum 1. Juli 2024 überarbeitet, wird der Verteilungsschlüssel entsprechend angepasst.

Des Weiteren gelten folgende Grundsätze:

- Zahlungen erfolgen nur an Vereine, die einem UEFA-Mitgliedsverband angehören. Deshalb zählen Spieler, die bei Nicht-UEFA-Vereinen registriert sind, nicht.
- Für vereinslose Spieler können keine Ausschüttungen getätigt werden.

- In allen Fällen gehen diese Zahlungen an jene Vereine, bei denen die betroffenen Spieler während der entsprechenden Abstellungsperiode registriert waren. Weder Nationalverbände noch Spieler, die für ihre jeweiligen Nationalmannschaften abgestellt wurden, haben Anspruch auf diese Beträge. Die Nationalverbände müssen diese vollständig an ihre berechtigten Vereine weitergeben.

In der folgenden Tabelle sind die geplanten Anteile pro Tag zusammengefasst:

	Gesamtbetrag	Betrag pro Spieler pro Tag
UEFA EURO 2024	EUR 140 Mio.	Kategorie 1: EUR 10 000* Kategorie 2: EUR 6 670* Kategorie 3: EUR 3 330*
UEFA EURO 2020	EUR 130 Mio.	Kategorie 1: EUR 8 918 Kategorie 2: EUR 5 945 Kategorie 3: EUR 2 972

* Schätzung basierend auf Annahmen für Kader und Ergebnisse bei der EM-Endrunde.

Die genauen Beträge pro Tag für jede Vereinskategorie werden nach Abschluss der Endrunde auf Grundlage der effektiven Teilnahme der Spieler berechnet.

Verletzte Spieler:

Für einen auf der 23er-Kaderliste aufgeführten Spieler, der sich verletzt hat und vor dem ersten Spiel seiner Nationalmannschaft ersetzt werden musste, erfolgen nur Zahlungen für die Anzahl Tage, die der Spieler in den zehn Tagen vor dem ersten Spiel seiner Mannschaft anwesend war. Für den Spieler, der den verletzten Spieler ersetzte, erfolgen Zahlungen ab dem Tag der Ersetzung bis zum Tag nach dem letzten Spiel der Mannschaft bei der Endrunde.

B. Zahlungsverfahren

Um den oben erwähnten Verteilungsmechanismus umzusetzen, gelten für sämtliche Zahlungen (für UNL, EQ und die EM-Endrunde) das folgende, zwischen UEFA und ECA vereinbarte Verfahren sowie die entsprechenden Bestimmungen der Grundsatzvereinbarung (GSV), insbesondere Punkt F.7, gemäß dem jeder Verein (unabhängig davon, ob er Mitglied der ECA ist) der UEFA die Annahme und Einhaltung der in der GVA enthaltenen Bedingungen bestätigen muss, um in den Genuss der Zahlungen zu kommen.

1. Beträge für die UNL 2020/21

Jeder UEFA-Mitgliedsverband erhält eine provisorische Liste von Vereinen, die Spieler für Spiele der UNL 2020/21 abgestellt haben, sowie eine Liste der Spieler, die in dieser Periode für die Spiele ihrer Nationalmannschaft auf dem Spielblatt eingetragen wurden. Sämtliche Verbände sind aufgefordert:

- i. allen Vereinen auf der oben genannten Liste unverzüglich eine Kopie des beiliegenden Antragsformulars für Klubs weiterzuleiten;
- ii. diese zu informieren, dass sie dieses Formular bis spätestens 1. Juli 2022 ausgefüllt und unterzeichnet an die UEFA (clubbenefits@uefa.ch, mit einer Kopie an ihren Nationalverband) zurückschicken müssen, um einen Anteil am Gewinn zu erhalten.

Für die UNL 2022/23, die EQ 2022-24 und die EURO 2024 gelten gemäß den unten stehenden Punkten andere Fristen. Die Vereine müssen das Formular jedoch nicht erneut schicken, um für weitere Zahlungen im Rahmen dieser Ausgabe des Ausschüttungsprogramms in Frage zu kommen;

- iii. zu bestätigen, dass ihre Spielblätter für die UEFA Nations League 2020/21 korrekt sind. Das betreffende Formular (zu gegebener Zeit einzeln per E-Mail verschickt) ist bis 1. Juli 2022 an die UEFA zurückzusenden. Ab diesem Datum gilt die Liste als genehmigt.

2. Beträge für die Ligaphase der UNL 2022/23

Nach Abschluss der Ligaphase im September 2022 erhalten alle UEFA-Mitgliedsverbände eine Liste der Vereine, die für eine Gewinnbeteiligung an diesen Spielen in Frage kommen. Falls zutreffend sind die betroffenen Verbände aufgefordert:

- i. allen Vereinen auf der oben genannten Liste, die keine Spieler für Spiele der UNL 2020/21 abgestellt haben, unverzüglich eine Kopie des beiliegenden Antragsformulars für Klubs weiterzuleiten; und
- ii. diese zu informieren, dass sie dieses Formular bis spätestens 18. November 2022 ausgefüllt und unterzeichnet an die UEFA (clubbenefits@uefa.ch, mit einer Kopie an ihren Nationalverband) zurückschicken müssen, um einen Anteil am Gewinn zu erhalten;
- iii. zu bestätigen, dass ihre Spielblätter für die Ligaphase der UEFA Nations League 2022/23 korrekt sind. Das betreffende Formular (zu gegebener Zeit einzeln per E-Mail verschickt) ist bis 18. November 2022 an die UEFA zurückzusenden. Ab diesem Datum gilt die Liste als genehmigt.

3. Beträge für die Endphase der UNL 2022/23 und die Gruppenphase der EQ 2022-24

Nach Abschluss der Gruppenphase der EQ 2022-24 im November 2023 erhalten alle UEFA-Mitgliedsverbände eine Liste der Vereine, die für eine Gewinnbeteiligung an diesen Spielen in Frage kommen. Falls zutreffend sind die betroffenen Verbände aufgefordert:

- i. allen Vereinen auf der oben genannten Liste, die keine Spieler für Spiele der UNL 2020/21 bzw. der Ligaphase der UNL 2022/23 abgestellt haben, unverzüglich eine Kopie des beiliegenden Antragsformulars für Klubs weiterzuleiten; und
- ii. diese zu informieren, dass sie dieses Formular bis spätestens 19. Januar 2024 ausgefüllt und unterzeichnet an die UEFA (clubbenefits@uefa.ch, mit einer Kopie an ihren Nationalverband) zurückschicken müssen, um einen Anteil am Gewinn zu erhalten;
- iii. zu bestätigen, dass ihre Spielblätter für die Gruppenphase der EQ 2022-24 und, falls zutreffend, für die Endphase der UNL im Juni 2023 korrekt sind. Das betreffende Formular (zu gegebener Zeit einzeln per E-Mail verschickt) ist bis 19. Januar 2024 an die UEFA zurückzusenden. Ab diesem Datum gilt die Liste als genehmigt.

4. Beträge für die Playoffs der EQ 2022-24, die Playouts der UNL 2022/23 und die UEFA EURO 2024

Nach Abschluss der EM-Endrunde im Juli 2024 erhalten alle UEFA-Mitgliedsverbände eine Liste der Vereine, die für eine Gewinnbeteiligung an diesen Spielen in Frage kommen. Falls zutreffend sind die betroffenen Verbände aufgefordert:

- i. allen Vereinen auf der oben genannten Liste, die keine Spieler für Spiele der UNL 2020/21, der UNL 2022/23 oder der Gruppenphase der EQ 2022-24 abgestellt haben, unverzüglich eine Kopie des beiliegenden Antragsformulars für Klubs weiterzuleiten; und
- ii. diese zu informieren, dass sie dieses Formular bis spätestens 20. September 2024 ausgefüllt und unterzeichnet an die UEFA (clubbenefits@uefa.ch, mit einer Kopie an ihren Nationalverband) zurückschicken müssen, um einen Anteil am Gewinn zu erhalten;
- iii. zu bestätigen, dass ihre Spielblätter für die Playoffs der EQ 2022-24 (falls zutreffend) und/oder ihre Spielerlisten für die EURO 2024 korrekt sind. Das betreffende Formular (zu gegebener Zeit einzeln per E-Mail verschickt) ist bis 20. September 2024 an die UEFA zurückzusenden. Ab diesem Datum gilt die Liste als genehmigt.

C. Auszahlungsplan

Um sicherzustellen, dass die Vereine ihre Anteile zeitnah erhalten und der administrative Aufwand für die UEFA-Mitgliedsverbände auf ausgewogene Weise verteilt wird, erfolgen die Genehmigung und Auszahlung der Beträge in gestaffelter Form.

Zeitplan	Prüfung und Genehmigung durch NV	Zahlungen
Q3 2022	UNL 2020/21 (Ligaphase, Endphase und Playouts)	UNL 2020/21 (Ligaphase, Endphase und Playouts)
Q4 2022	UNL 2022/23 (Ligaphase)	
Q1 2023		UNL 2022/23 (Ligaphase)
Q4 2023	EQ 2022-24 (Gruppenphase) und UNL 2022/23 (Endphase)	
Q1 2024		EQ 2022-24 (Gruppenphase) und UNL 2022/23 (Endphase)
Q3 2024	EQ 2022-24 (Playoffs), UNL 2022/23 (Playouts) und UEFA EURO 2024 (Endrunde)	
Q4 2024		EQ 2022-24 (Playoffs), UNL 2022/23 (Playouts) und UEFA EURO 2024 (Endrunde)

Mit freundlichen Grüßen

U E F A



Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Anlage

- Antragsformular für Klubs

Kopie (mit Anlage)

- UEFA-Exekutivkomitee
- UEFA-Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich
- ECA, Nyon